

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 22/0503
702 - Fachbereich Stadtpflege und Friedhöfe			Datum: 28.11.2022
Bearb.:	Becker, Simone	Tel.: -187	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	14.12.2022	Vorberatung
Stadtvertretung	31.01.2023	Entscheidung

Bestattungswesen, hier: Erlass einer Entgelt- und Benutzungsordnung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt (EntGBO)

Beschlussvorschlag

a) Für den Bereich der kommunalen Friedhöfe werden zum 1. März 2023 folgende Brutto-Entgelte erhoben:

	€ von	€ auf
Erweiterte Friedhofsunterhaltung		
Entgelt für Rasenschnitt der Pflanzflächen von vorzeitig aufgegebenen Grabstätten (pro Grabstelle/Jahr)	17,00	29,00
Mulchen der Pflanzfläche von vorzeitig aufgegebenen Grabstätten (pro Grabstelle/Jahr)	71,00	122,00
Aufhöhung einer eingefallenen Grabstätte (pro Grabstelle)	90,00	155,00
Grababräumung		
Entfernen Grabmal und Fundament bis Sargsohle (bis 50 cm Breite)	255,00	307,00
je weitere 10 cm Breite des Fundamentes	11,00	13,00
Entfernen Grabmal mit Fundament bis 80 cm Tiefe (bis 50 cm Breite)	223,00	268,00
je weitere 10 cm Breite des Fundamentes	6,00	8,00
Entfernen Grabmal mit Betonschuh	92,00	111,00
Entfernen Liegeplatte	39,00	47,00
Entfernen Einfassung	39,00	46,00
Wiederherrichtung zur Veräußerung	101,00	124,00

(Alle Angaben sind Bruttobeträge incl. 19% MwSt.)

b) Die Entgelt- und Benutzungsordnung (EntgBo) für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Sachverhalt

Am 18. Dezember 2020 hat die Stadtvertretung mit Vorlage B 20/0395/2 beschlossen, dass die Stadt Norderstedt keine neuen Verträge über die Grabpflege auf städtischen Friedhöfen mehr abschließt und bestehende Verträge nicht über die ursprüngliche Vertragslaufzeit hinaus verlängert.

Dieser Beschluss wurde von der Verwaltung sofort sach- und zeitgerecht umgesetzt und etwa 100 Kunden mit jährlichen Grabpflegedaueraufträgen im Rahmen des geltenden Kündigungsrechts seitens der Stadt Norderstedt aufgelöst. Im Gegensatz dazu werden **alle bereits im Voraus für die nächsten Jahre bezahlten**, langfristig abgeschlossen Pflegeverträge, die so genannten **Legate**, von der Stadt Norderstedt natürlich vertragskonform und vollumfänglich über die vereinbarte Laufzeit erfüllt.

Begründung war damals, dass keine Notwendigkeit bestehen würde, weiterhin mit privaten Friedhofsgärtnern in Konkurrenz zu treten. Die Mitarbeiter der städtischen Friedhofsverwaltung könnten sich dann in Zukunft verstärkt um die vielen anderen Aufgaben wie die Pflege des öffentlichen Grüns und die gärtnerische Gestaltung kümmern.

Die Realität hat zwei Jahre nach dem Beschluss gezeigt, dass nicht alle im Zusammenhang mit dem Graberwerb stehenden und durch die Nutzungsberechtigten nachgefragten Leistungen von privaten Friedhofsgärtnern und Steinmetzen erbracht werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass ein Teil der im Grundhaushalt für das Friedhofs- und Bestattungswesen geplanten Aufwendungen auf die oben beschriebene Erfüllung der bereits bezahlten, langfristig geschlossenen Pflegeverträge (**Legate**) entfällt. Bis zum Ende der Laufzeit sind diese Pflegestellen mit einer Frühjahrs-, Sommer-, Herbstbepflanzung und Winterdecke zu versehen, zu pflegen (Beetfläche säubern, Pflanzen zurückschneiden, Laub entfernen) und zu wässern.

In der Friedhofssatzung ist in § 23 Absatz 2 aufgeführt, dass Grabmale bei Ablauf der Nutzungszeit einer Grabstätte von dort zu entfernen sind. Die Verpflichtung zum Abräumen der Grabmale liegt beim Nutzungsberechtigten. Hier unterscheiden sich die Wahlgrabstätten von den Reihengrabstätten, die darauf ausgelegt sind, dass alle Pflichten des Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren abgegolten sind, weshalb für das Abräumen des Grabmals bei Reihengrabstätten bereits bei Graberwerb eine Gebühr zu entrichten ist.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist der Verwaltung bekannt, dass kein Unternehmen ein wirtschaftliches Interesse daran hat, die Grabmale samt Fundament mit eigenen Maschinen und Geräten zu beseitigen. Deshalb wird wie bisher die Beseitigung von Grabmalen in verschiedenen Größen in der Entgeltordnung aufgeführt.

Schließlich kommt es immer wieder vor, dass Nutzungsberechtigte ihre Grabstätte **vor Ablauf der Ruhezeit** auflösen möchten und an die Friedhofsverwaltung mit der Bitte herantreten, nach Grababräumung stattdessen eine Rasen- oder Mulchfläche anzulegen. Die entsprechenden Leistungen sind im Zuge einer Entgeltordnung ordnungsgemäß zu kalkulieren und abzubilden.

In der Sitzung des Umweltausschusses am 16. November 2022 hat die Verwaltung die Grundzüge und Inhalte von Entgelt- und Benutzungsordnungen vorgestellt. Mit der Novellierung der Entgeltordnung in Verbindung mit einer rechtlich einwandfreien Benutzungsordnung (daher neu „Entgelt- und Benutzungsordnung“) wird die städtische Friedhofsverwaltung in die Lage versetzt, ihre Aufgaben ordnungsgemäß und kostendeckend zu erfüllen und den Nutzungsberechtigten gleichzeitig bedarfsgerechte Lösungen anzubieten.

Weiterhin handelt es sich bei allen in dieser Entgeltordnung ausgewiesenen Leistungen um Wahlleistungen, die auf Nachfrage eines Kunden erbracht werden können, aber nicht verpflichtend beauftragt werden müssen.

Eine umfassende Grabpflege, wie sie früher einmal existiert hat und nach dem Beschluss der Stadtvertretung nicht mehr angeboten wird, **ist ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Entgelt- und Benutzungsordnung!**

Diese Leistungen werden nach wie vor ausschließlich von privaten Wirtschaftsunternehmen ausgeführt.

Anlage:

- 1.) Entgelt- und Benutzungsordnung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Nordstedt (EntGBo)
- 2.) Entgeltkalkulation Friedhofs- und Bestattungswesen 2023